

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer GerichtsAtlas Für Zivilsachen](#) > [Brüssel-IIa-Verordnung - Ehesachen Und Verfahren Betreffend Die Elterliche Verantwortung](#) > [Scotland](#)

Schottland

Brüssel-IIa-Verordnung - Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

Schottland

Artikel 67 (a)

Die Namen und Anschriften der Zentralen Behörden gemäß Artikel 53 sowie die technischen Kommunikationsmittel:

Scottish Government

Central Authority & International Law Team

St Andrew's House (GW15)

Regent Road

Edinburgh EH1 3DG

Tel.: +44 (0)131 244 4827/4832

Fax: +44 (0)131 244 4848

E-Mail:

Paula.Nugent@gov.scot (Casework Manager);

Artikel 67 (b)

Die Sprachen, die gemäß Artikel 57 Absatz 2 für Mitteilungen an die Zentralen Behörden zugelassen sind: Englisch, Französisch.

Artikel 67 (c)

Die Sprachen, die gemäß Artikel 45 Absatz 2 für die Bescheinigung über das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes zugelassen sind: Englisch, Französisch.

Artikel 21 und 29

Anträge nach den Artikeln 21 und 29 sind bei folgenden Gerichten zu stellen:

- in Schottland beim Court of Session

Artikel 33

Der Rechtsbehelf nach Artikel 33 ist bei folgenden Gerichten einzulegen:

- in Schottland beim „Court of Session, Outer House“,

Artikel 34

Rechtsbehelfe gemäß Artikel 34 können nur eingelegt werden:

- in Schottland beim „Court of Session, Inner House“.

■ Letzte Aktualisierung: 12/02/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.